

**Richtlinie
über die Erteilung eines Sozialpasses
für einkommensschwache Einwohner des Landkreises Bautzen**

1. Ziel und Zweck der Richtlinie

Einkommensschwachen Einwohnern soll ein Zugang zu Ermäßigungen bei der Nutzung von Einrichtungen des Landkreises Bautzen ermöglicht werden. Zu diesem Zweck stellt der Landkreis Bautzen ab 01.01.2010 einen Sozialpass aus, dessen Vorlage zur ermäßigten Nutzung von Einrichtungen des Landkreises berechtigt.

2. Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt nach dieser Richtlinie sind:

- Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALG II),
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII,
- im Haushalt lebende minderjährige Kinder von Leistungsempfängern nach SGB II und XII und
- einkommensschwache und unter der Vermögensfreigrenze der SGB II bzw. XII liegende Einwohner.

(2) Einkommensschwach im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen, deren Einkommen bis zu 150 EUR über der Bemessungsgrenze für den Erhalt von Leistungen für Bedarfsgemeinschaften nach den SGB II bzw. Haushaltsgemeinschaften nach dem SGB XII liegt.

3. Verfahren

(1) Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII erhalten den Sozialpass mit ihrem Bescheid.

(2) Werden Anträge auf Leistungen nach den SGB II oder XII wegen übersteigenden Einkommens abschlägig beschieden und beträgt das übersteigende Einkommen bis zu 150 EUR wird der Sozialpass bei Vorlage des Bescheides ohne weitere Prüfung durch die Bürgerämter ausgestellt.

(3) Sonstige einkommensschwache und unter der Vermögensfreigrenze der SGB liegende Einwohner stellen einen Antrag auf Erteilung des Sozialpasses bei den jeweiligen Bürgerämtern.

(4) Die Anspruchsvoraussetzungen für einkommensschwache Einwohner werden nach den Grundsätzen der SGB II bzw. XII ermittelt. Davon abweichend entfällt bei den Kosten der Unterkunft die Prüfung der Angemessenheit.

4. Geltungsbereich

(1) Der Sozialpass hat eine Geltungsdauer von einem Jahr ab Ausstellungsdatum, auch wenn in diesem Zeitraum der Anspruch auf Leistungen nach den SGB II bzw. XII erlischt. Maßgebend sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Der Sozialpass berechtigt zum ermäßigten Eintritt in folgenden Einrichtungen:

- Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen
- Kreismusikschule Bautzen
- Kreisvolkshochschule Bautzen
- Sorbisches Museum Bautzen
- Museum der Westlausitz Kamenz
- Schwimmhalle Kamenz.

(3) Der Sozialpass gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Schülersausweis.

Bautzen, 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat